



## Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Meßnerskreith e.V.

### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Gesamtvorstand
- § 10 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes
- § 11 Sitzung des Gesamtvorstandes
- § 12 Kassenführung
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 15 Ehrungen
- § 16 Auflösung



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Freiwillige Feuerwehr Meßnerskreith e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meßnerskreith, Stadt Maxhütte-Haidhof.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Meßnerskreith, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Der Verein kann einem überörtlichen Verband beitreten.

## § 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder,
  - e) Kinder unter 12 Jahren.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.



#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Sie soll ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Maxhütte-Haidhof haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand (§ 9). Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes (§ 13 Abs. 1 f) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen.
5. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Gesamtvorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Gesamtvorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zu Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.



## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 8),
- b) der Gesamtvorstand (§ 9),
- c) die Mitgliederversammlung (§ 13).

## § 8 Vorstand

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.

## § 9 Gesamtvorstand / Verwaltungsrat

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - 1) dem Vorstand gemäß § 8,
  - 2) dem 1. Schriftführer,
  - 3) dem 2. Schriftführer,
  - 4) dem 1. Kassier,
  - 5) dem 2. Kassier,
  - 6) dem 1. und 2. Kommandanten der FFW, soweit er dem Verein angehört.
  - 7) den Feuerwehrführungsdienstgraden
  - 8) den Beiräten, soweit sie nicht einer der Funktionen 1) – 7) angehören.
2. Die unter Absatz 1. Nr. 1) – 5) und 8) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen, sofern mehrere Vorschläge vorliegen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.



3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## § 10 Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
  - g) Beschlussfassung über die Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
2. Im Innenverhältnis gilt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Betrag von über € 1.000,- der Vorstand (§ 8) die Zustimmung des Gesamtvorstandes benötigt. Dies gilt auch für Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen.



## § 11 Sitzung des Gesamtvorstandes

1. Für die Sitzung des Gesamtvorstandes sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen sieben Tagen eine Vorstandssitzung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Vorstandssitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
2. Über die Sitzung des Gesamtvorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 12 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen über € 250,- dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstands geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



### § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, sowie der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich **mindestens einmal** statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Gesamtvorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Anschlag im Schaukasten beim Feuerwehrgerätehaus und der Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.



## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied – ab 12 Jahren stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die **einfache Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von **drei Viertel** der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn **ein Fünftel** der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 15 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

## § 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 1 d) beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Maxhütte-Haidhof, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.